

## 12. Reglement für die musikalische Ausbildung

### Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

### 1. Grundsatz

- 1.1 Die Schule Glattfelden ist Kollektivmitglied der Musikschule Bülach (MSB).

### 2. Musikverordnung

- 2.1 Der Unterricht von Kindern und Jugendlichen der Schule Glattfelden an der Musikschule Bülach erfolgt gemäss der geltenden Musikverordnung und zum Unterrichtstarif für angeschlossene Gemeinden.
- 2.2 Öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde (Schule, Politische Gemeinde, Kirchgemeinde) haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

### 3. Kostenbeteiligung der Schule für Unterricht an der MSB

- 3.1 Die Eltern bezahlen 50% der Unterrichtskosten.
- 3.2 Die Schule übernimmt die durch Eltern und des Staatsbeiträge nicht gedeckten Kosten.
- 3.3 Die Subvention steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 20. Altersjahr zu.
- 3.4 Alle an der Musikschule Bülach erteilten Unterrichtsfächer werden subventioniert.
- 3.5 Sind mehrere Kinder einer Familie an der Musikschule angemeldet, gelten folgende Rabattsätze auf den Gesamtbetrag:
  - 2 Kinder: 10%
  - 3 Kinder 15%
  - 4 + Kinder 20%

### 4. Musikunterricht wird nicht durch die MSB erteilt

- 4.1 Wird der Musikunterricht nicht durch die Musikschule Bülach erteilt, entscheidet die Schulpflege über eine allfällige Beitragsleistung aufgrund eines entsprechenden schriftlichen Gesuches der Inhaber der elterlichen Sorge.

## **5. Der Blockflötenunterricht**

- 5.1 Der Blockflötenunterricht wird während zwei Jahren durch die Schule angeboten und beginnt grundsätzlich in der 2. Klasse. Für den weiteren Musikunterricht sind die Inhaber der elterlichen Sorge zuständig.

## **6. Kosten für den Blockflötenunterricht**

- 6.1 Die Eltern bezahlen für ein Schuljahr CHF 300.-. Sollten die Unterrichtskosten steigen, werden die Beiträge auf das nächste Schuljahr entsprechend erhöht. Bei einer Anmeldung sind die Kosten bekannt.
- 6.2 Die Kosten für den Blockflötenunterricht werden den Eltern durch die Schulverwaltung pro Jahr in Rechnung gestellt.

## **7. Entlohnung der Musiklehrpersonen**

- 7.1 Für den in Ziffer 4 und Ziffer 5 aufgeführten Musikunterricht werden die Musiklehrpersonen nach den in der Besoldungsverordnung der Musikschule Bülach festgelegten Ansätzen entschädigt.

## **8. Rechnungsstellung, Anzahl und Dauer**

- 8.1 Die Rechnung gibt Aufschluss über Anzahl und Dauer der Unterrichtsstunden sowie die Art des Unterrichts und ob Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt wurde.
- 8.2 Für den Musikunterricht gemäss Ziffer 4 erfolgt die Rechnungsstellung halbjährlich an die Schulverwaltung. Die Blockflötenlehrkraft (Ziff. 5) rechnet monatlich ab.

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 27. November 2012 genehmigt.  
Die Inkraftsetzung erfolgt per 28. November 2012.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo  
Präsident



Jnes Wittmann  
Leiterin Schulverwaltung